

Ausfertigung



Der Beschluss wurde der Geschäftsstelle
am 29.12.2014
zum Zwecke der Bekanntgabe übergeben
und damit erlassen.

Amtsgericht Neukölln

Beschluss

Geschäftsnummer: 53 XVII C 317

Datum: 19.12.2014

In dem Betreuungsverfahren für
Herrn Roman Czyborra, geboren am 14.09.1970,
Niemetzstr. 14, 12055 Berlin

Betroffener,

Betreuer:
Herr Rechtsanwalt Robert Sengl, Hermannstraße 200, 12049 Berlin

hat das Amtsgericht Neukölln - Betreuungsgericht - am 19.12.2014 durch den Richter am Amtsgericht
Büschelmann beschlossen:

Die Betreuung wird aufgehoben.

Gründe

Für den Betroffenen wurde mit Beschluss vom 14.08.2003 eine Betreuung angeordnet. Der Aufgabenkreis umfasst derzeit:

- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitspflege
- Vermögenssorge
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Wohnungsangelegenheiten

Auch wurde angeordnet, dass Willenserklärungen des Betroffenen, die seine Vermögenssorge betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers bedürfen (Einwilligungsvorbehalt).

Die Betreuung war auf Antrag des Betroffenen aufzuheben, weil ihre Voraussetzungen weggefallen sind, § 1908d Abs.1 S.1 BGB.

Dies folgt aus den gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus den Mitteilungen des Betreuers über den Betreuungsverlauf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats**
- durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder

- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes oder
 - durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle
- bei dem Amtsgericht Neukölln - Betreuungsgericht -, Karl-Marx-Straße 77 - 79, 12043 Berlin einzulegen.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

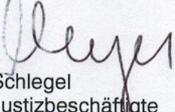
Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

In allen Fällen muss die Beschwerde die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie soll begründet werden und ist zu unterzeichnen.

Büschelmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 29.01.2015


Schlegel
Justizbeschäftigte

